

# Offizielle Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **15 (1988)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>





Die Steuerbelastung in der Schweiz

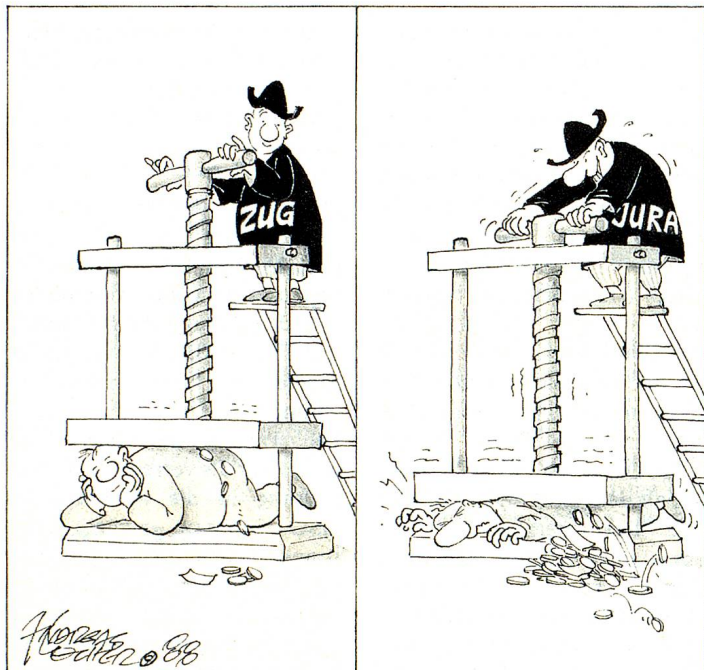
## Ein weites Feld...

Die Steuerbelastung natürlicher Personen ist in der Schweiz von Kanton zu Kanton, ja von Gemeinde zu Gemeinde weiterhin sehr ungleich. Zwischen dem Obulus, der im Steuerparadies Zug und demjenigen, der in einigen Berner Oberländer Ge-

meinden zu entrichten ist, liegen Welten. Dies geht aus einer Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung zur steuerlichen Gesamtbelastung in der Schweiz im Jahre 1987 hervor. Die folgenden Zahlen geben die Belastung des Einkommens (in Pro-

zenten) durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 1987 in den Kantonshauptorten an. Um die Gesamtbelastung zu ermitteln, ist zu diesen Zahlen noch die unten angeführte Di-

rekte Bundessteuer zu addieren. Zu berücksichtigen ist, dass die angegebene Steuer am Kantonshauptort in andern Gemeinden des jeweiligen Kantons höher oder niedriger sein kann. *MZ*



## Belastung der Einkommen

Die Belastung des Einkommens durch Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern 1987 in den Kantonshauptorten (in Prozenten):

Einkommen	Lediger		Verheirateter ohne Kinder		Verheirateter mit 2 Kindern		Verheirateter Rentner	
	50000	100000	50000	100000	50000	100000	50000	100000
ZH	10,69	15,75	7,81	12,37	5,39	10,61	5,78	9,99
BE	15,22	20,44	11,60	18,39	8,94	16,60	13,59	19,49
LU	13,06	17,11	10,68	15,88	8,65	14,66	8,48	13,22
UR	11,16	14,58	8,77	12,89	7,28	11,94	9,83	14,62
SZ	10,22	13,83	8,79	12,88	7,30	11,85	7,40	10,87
OW	11,18	13,87	8,38	12,47	7,07	11,82	7,62	11,11
NW	8,90	12,61	6,48	10,35	5,47	9,80	5,94	9,26
GL	12,83	17,82	8,60	15,50	6,71	14,01	7,26	13,13
ZG	7,49	10,20	4,38	7,66	2,77	6,40	3,60	6,41
FR	14,52	19,56	10,80	16,11	8,97	14,75	13,41	18,85
SO	16,08	21,83	10,69	16,55	8,94	15,45	8,72	13,77
BS	15,48	21,08	9,87	16,72	7,25	14,99	7,88	13,84
BL	13,72	18,92	10,14	15,18	7,34	13,75	6,41	11,60
SH	12,66	17,91	8,81	14,77	6,64	13,30	11,12	17,28
AR	10,31	13,35	7,43	11,26	6,34	10,47	6,44	9,67
AI	11,06	14,35	9,03	12,99	7,56	12,03	8,11	11,34
SG	12,38	17,00	8,52	13,96	6,86	12,70	6,37	11,93
GR	12,41	16,93	7,03	13,92	5,13	12,42	5,77	11,49
AG	11,25	16,60	8,89	14,67	7,27	13,47	7,66	12,44
TG	11,60	16,81	8,34	13,30	6,66	12,14	7,11	11,32
TI	14,35	19,69	9,66	16,63	6,91	15,02	9,52	17,27
VD	15,14	20,16	11,99	16,06	9,07	13,63	14,20	18,31
VS	12,49	19,30	9,86	15,36	8,11	13,99	8,42	12,86
NE	15,08	19,74	10,90	16,47	8,91	15,21	9,23	14,12
GE	15,95	20,27	12,79	17,29	10,18	15,62	10,21	19,10
JU	16,09	21,59	13,31	18,66	11,11	17,31	14,75	19,44
Direkte Bundessteuer	1,42	4,58	1,02	4,00	0,71	3,42	0,79	3,05

## 30 Jahre Solidaritätsfonds

Der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer begeht heuer sein 30jähriges Bestehen. Im Jahre 1958 als Selbsthilfegenossenschaft gegründet, sichert er unsere Landsleute im Ausland gegen die materiellen Folgen eines politisch bedingten Existenzverlustes ab. Zugleich ermöglicht er ihnen ein risikoloses Sparen in der Heimat.

Dank regelmässigen Verbesserungen im Leistungsangebot konnte sich der Solidaritätsfonds stets den neuen Verhältnissen anpassen, die in vielen Ländern durch eine anhaltende Prosperität gekennzeichnet sind. Insbesondere wurde mit einer Statutenreform in den siebziger Jahren das Sparen für Auslandschweizer beim Fonds attraktiver gestaltet. Übrigens

wurde letztes Jahr auch eine Vereinbarung mit der Schweizerischen Grütli abgeschlossen, die den Rückwanderern eine kostengünstige Aufnahme in eine schweizerische Krankenkasse ermöglicht.

### Lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach!

Der 19. Oktober 1987 bleibt vielen als rabenschwarzer Tag im

Gedächtnis haften. Es ist der Tag des sogenannten Börsenkrachs an der Wall Street. Nach gut einem Jahr rätselt man heute immer noch über die Gründe dieses Ereignisses. Die Betroffenen verbinden im stillen ihre Wunden, hüten sich aber davor, über das wahre Ausmass ihrer Verluste zu sprechen. Warum, mag man sich fragen, hat denn dieser Börsenkrach in der Finanzwelt eine allgemeine Panik ausgelöst, wenn angeblich niemand zu Schaden gekommen sein soll...

Es gibt aber eine Kategorie von Leuten, die diese bittere Pille des Börsenkrachs schlucken mussten: die kleinen Sparer.

Von der Euphorie der vorangegangenen Jahre gepackt, hatte ein Teil von ihnen nur eines im Sinn, nämlich ihre Ersparnisse zu höchstmöglichen Renditen anzulegen. Die Verlockung, aus dem hart verdienten Geld eine Wertvermehrung zu erzielen, ist durchaus verständlich. Wenn man aber für sich und die Seinen wirklich vorsorgen will, darf man die Sicherheit der Kapitalanlagen nicht vernachlässigen. Denn, je höher die Rendite, desto grösser auch das Risiko. Wenn man das Risiko jedoch mindern will, sollte man seine Ersparnisse auf verschiedene Anlagemöglichkeiten verteilen.





## Nicht alles auf eine Karte setzen

Wer sich diese sprichwörtliche Redensart zu eigen macht, die übrigens von der Mehrheit der professionellen Anleger befolgt wird, sollte nicht achtlos am Solidaritätsfonds vorbeigehen. Unsere Genossenschaft ermöglicht nämlich jedem Auslandsschweizer ein sicheres und vorteilhaftes Sparen, verbunden mit einer ganzen Reihe von Vorteilen: Nettozins von 3,5%, und zwar verrechnungssteuerfrei,

was einer Kapitalanlage in der Schweiz mit einer Bruttorendite von 5,38% entspricht. Dabei handelt es sich erst noch um eine Anlage in stabiler Währung. Dank der Bundesgarantie sind die Gelder mündelsicher bei der Eidg. Finanzverwaltung angelegt. Ausserdem erwirbt man mit der Mitgliedschaft beim Solidaritätsfonds ein Anrecht auf eine Pauschalentschädigung für den Fall, dass man im Ausland infolge politischer Ereignisse

seine Existenzgrundlage verlieren sollte. Und schliesslich kann man als Genossenschafter jederzeit der Krankenkassen-Vereinbarung mit der Schweizerischen Grütli beitreten.

Wenn man sich vor Augen hält, dass an jenem schwarzen Oktobertag 1987 Kurseinbrüche von über 20% hingenommen werden mussten, sollte man die Sicherheit von Kapitalanlagen vor reines Renditedenken stellen. In einer Welt, in der sich im

Laufe der letzten Jahrzehnte das politische, wirtschaftliche und soziale Umfeld stark gewandelt haben, leistet der Solidaritätsfonds auch heute noch unschätzbare Dienste, wie zahlreiche Entschädigungsfälle, beispielsweise in Panama und im Irak, jüngst gezeigt haben.

*Solidaritätsfonds der Auslandsschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern.*

## Alters- und Hinterlassenenversicherung

# Steht Ihnen eine Rente zu?

*Wissen Sie, dass Sie unter Umständen Anspruch auf eine Rente der schweizerischen Alters- und Hinterlassenenversicherung haben, auch wenn Sie nicht oder nicht mehr Mitglied der freiwilligen Versicherung für die Auslandschweizer sind? Zwar handelt es sich meistens nicht um eine Voll-, sondern nur um eine Teilrente, aber auch eine solche ist nicht zu verachten.*

Jeder Schweizer Bürger und jede Schweizer Bürgerin, wo immer sie auch leben, haben Anspruch auf eine schweizerische Altersrente, wenn sie während wenigstens eines Jahres Beiträge bezahlt haben. Dies gilt grundsätzlich auch für deren Hinterlassene (Witwe und Waisen). Ob die Beiträge an die freiwillige Versicherung (vom Aus-

land aus) oder an die obligatorische Versicherung (bei Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder für einen schweizerischen Arbeitgeber) bezahlt wurden, spielt keine Rolle.

### Ein Jahr genügt

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist am 1. Januar 1948 in Kraft getreten. Einen

Anspruch auf eine Altersrente haben also zum Beispiel Landsleute im Ausland, die nie der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, aber ab 1948 in der Schweiz während mindestens eines Jahres gearbeitet und demzufolge auch obligatorische Beiträge bezahlt haben.

Frauen, die eigene Beiträge bezahlt haben, werden im Monat, welcher ihrem 62. Geburtstag folgt, rentenberechtigt, Männer im Monat, der ihrem 65. Geburtstag folgt.

In vielen Fällen wird es sich allerdings bei solchen Renten bloss um sogenannte Teilrenten handeln. Wenn nämlich Beitragsjahre fehlen – und das ist immer dann der Fall, wenn ein Auslandschweizer oder eine Auslandschweizerin der freiwilligen Versicherung nicht beigetreten ist – wird die Rente entsprechend gekürzt.

### Benachrichtigung der Leistungsberechtigten

Nur Mitglieder der freiwilligen Versicherung erhalten von der schweizerischen Auslandvertretung automatisch ein Anmeldeformular für eine Altersrente und zwar einige Monate bevor die Rente zu laufen beginnt. Personen, die hingegen nicht oder nicht mehr Mitglied sind, wenn der Rentenanspruch entsteht, werden nicht automatisch benachrichtigt. Diese sollen sich – sofern sie während mindestens eines Jahres Beiträge an die schweizerische AHV bezahlt haben – einige Monate vor Eintritt des Rentenalters mit der schwei-

zerischen Vertretung in Verbindung setzen, bei der sie angemeldet sind. Entsprechendes gilt auch für Hinterlassene, die glauben, einen Rentenanspruch zu besitzen.

*MZ/ASD*

## Werden Sie dieses Jahr 50 Jahre alt?

Wenn ja, können Sie noch bis spätestens innert eines Jahres seit Vollendung Ihres 50. Altersjahres der freiwilligen AHV/IV beitreten. Später ist der Zug endgültig abgefahren. Ausgenommen sind Sonderfälle wie Einbürgerung, Ehescheidung oder -trennung, Verwitwung oder Fortführung der obligatorischen Versicherung. Für weitere Auskünfte können Sie sich an die zuständige schweizerische Vertretung wenden.

## Eidgenössische Volksabstimmungen

### 4. Dezember 1988

- Stadt-Land-Initiative gegen die Bodenspekulation
- Initiative für die 40-Stunden-Woche
- Initiative zur Begrenzung der Einwanderung

### Termine 1989:

- 5. März, 4. Juni, 24. September, 26. November

Redaktion der Offiziellen Mitteilungen:  
Auslandschweizerdienst, Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten.

